

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mehr als einem Jahrhundert bekämpft hat. Seit dem Jahre 1795 hat England niemals die Behauptung aufgestellt, Nahrungsmittel, die nicht ausdrücklich für feindliche Streitkräfte bestimmt seien, müßten als Konterbande betrachtet werden. Dagegen forderte es wiederholt (so 1885 gegen Frankreich), zur Beschlagnahme von Lebensmitteln sei in jedem einzelnen Falle nachzuweisen, daß die Schiffsladung für militärische Zwecke bestimmt sei. Ebenso hat Lord Salisbury im Burenkrieg erklärt: „Brotstoffe können, auch wenn sie für den Feind bestimmt sind, nur in dem Falle als Kriegskonterbande betrachtet werden, daß sie für die feindlichen Truppen bestimmt sind. Es genügt nicht, daß sie in solcher Weise benützt werden können, sondern es muß nachgewiesen werden, daß dies tatsächlich ihre Bestimmung zur Zeit ihrer Beschlagnahme war.“

Es gibt kein ärgeres Beispiel als dieses für die „Perfidität“, mit der England in dem Augenblick, da es einen Vorteil erwartet, alle völkerrechtlichen Abmachungen und Grundsätze, auch die von ihm selbst vertretenen, über Bord wirft. William Bayard Hale hat im Dezember 1914 in der „New York Times“, einem deutschfeindlichen Blatt, über die Festhaltung von etwa 50 amerikanischen Schiffen durch England erklärt: das „Prinzip der britischen Annahme“ sei, daß es englischen Schiffen freistehende, amerikanische und andere neutrale Fahrzeuge aufzuhalten und in englische Häfen auf den bloßen Verdacht hin einzuschleppen, ein Teil der Fracht könne für feindliche Streitkräfte bestimmt sein.

„Welches Verbrechen haben die Eigentümer dieser Schiffe begangen? Keines! Unter welchem Gesetze werden sie gestraft? Sie haben keines übertreten und verdienen keine Strafe. Ihr einziges Vergehen ist, daß sie Güter an Bord gebracht haben, die möglicherweise in die Hände der feindlichen Kräfte gelangen möchten. Aber kann dem amerikanischen Handel und kann dem amerikanischen Farmer und Viehzüchter das Recht verweigert werden, ihre Güter friedlichen Zwecken zuzuführen, lediglich, weil englische Staatsmänner solche Möglichkeiten zu argwöhnen belieben? Verlangt es das Völkerrecht oder der gesunde Verstand, daß der Farmer eines friedlichen Landes in Kriegszeiten seinem Weizen oder seinem Fleisch durch alle Handelskanäle folgen muß bis zu dem Mund, der diese Güter verzehrt? Nein, das Völkerrecht verlangt nichts dergleichen, und der gesunde Menschenverstand brandmarkt eine solche Annahme als widerständig. Die britische Regierung indes fordert sie. Das Recht der Durchsuchung war schon lästig genug in frühern Tagen; heutzutage aber sollte es nicht noch mehr gedehnt werden, bis zu dem unerträglichen Punkte, bis zu dem England es jetzt ausdehnt.“<sup>1)</sup>

Auch Hale weist auf die unerträgliche Belästigung des neutralen Handels hin, dessen Lebensinteressen erheischen, daß keine Abweichung von der Regel stattfindet, die bestimmt, daß berechtigterweise der Beschlagnahme von Waren auf neutralen Schiffen nur das unterliegt, was durch kriegerische Natur, Gebrauch und Bestimmung gekennzeichnet ist. England habe zwar erklärt, sich an die Londoner Deklaration halten zu wollen: aber mit Zusätzen

<sup>1)</sup> Wiedergegeben nach dem Leitartikel der „Wölnischen Zeitung“ vom 28. Januar 1915.